

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Anfrage Nr. 2016/2014)

Eingereicht am 17.09.2014 um 14:00 Uhr.

Ratsversammlung 16.10.2014

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Beschäftigungsverboten für Menschen mit Duldung

Der Zugang zu Arbeit und Ausbildung ist für Migrantinnen und Migranten durch Vorrangprüfungen und langwierige und teure Anerkennungsverfahren vielfach versperrt. Insbesondere Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete werden bisher durch das Asylbewerbsleistungsgesetz (AsylbLG) – häufig um den Aufenthalt nicht weiter zu verfestigen - am Arbeitsmarktzugang gehindert. Die Regelungen zur Erteilung von Bleiberechten und Aufenthaltserlaubnissen erfordern jedoch die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch die antragstellenden Personen. Ohne Arbeitserlaubnis ist diese Sicherung des Lebensunterhalts nicht möglich. Zudem führen fehlende Arbeitserlaubnisse zu persönlichem Stillstand und zu Ausbildungslücken bei Jugendlichen und Perspektivlosigkeit. Ohne Arbeitserlaubnis sind die Betroffenen zur Untätigkeit und Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen gezwungen. Sie dauerhaft mit staatlichen Mitteln zu unterstützen und ihnen Arbeit und Ausbildung für ihre Kinder zu verweigern, ist nicht nur aus humanitären, sondern auch aus ökonomischen Gründen nicht vertretbar. Neben den Kosten, die den Kommunen durch den erschwerten Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge entstehen, gehen auch Steuereinnahmen und Sozialabgaben verloren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Arbeitsverbote (Ausbildungsverbote bitte separat quantifizieren) nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BeschV hat die Verwaltung jeweils in den Jahren seit 2008 erteilt? Bitte differenzieren nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsdauer, Bildungsstand (Schulabschluss, Ausbildungsabschluss, Hochschulabschluss).
2. Welche Kosten sind unserer Kommune jeweils pro Jahr durch die abgefragten Arbeitsverbote entstanden? (Bitte berücksichtigen: die Aspekte „Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen“, „entstehende Aus- und Weiterbildungsbildungsdefizite“, „Behandlungs- und Folgekosten von psychischen Erkrankungen wie Depressionen aufgrund von Perspektivlosigkeit“, „Krankheitskosten – Kostentragung durch Bund bzw. Kommune je nach Einschlägigkeit von AsylbLG bzw. SGB II/XII“).
3. Welche Kosten sind der Stadt Hannover durchschnittlich pro Arbeitsverbot nach § 33 Abs. 1 BeschV entstanden?

Freya Markowis
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Hannover / 18.09.2014